

1 G2.02.4

Entschädigungsverordnung. Pensionskasse für Mitglieder des Gemeinderats. Revision Richtlinien. Festlegung.

Mit GRB vom 16. November 2004 hat der Gemeinderat Richtlinien betreffend die Pensionskasse für die Mitglieder des Gemeinderats festgelegt, welche per 1. Januar 2005 in Kraft traten. Gemäss Dispositiv 1.4. wurde dabei das rechnerische Arbeitspensum auf 30 % für den Gemeindepräsidenten und 20 % für die weiteren Mitglieder des Gemeinderats festgelegt. Mit GRB vom 20. Dezember 2005 wurden diese Richtlinien dahin überarbeitet, dass die Arbeitspensen differenzierter festgelegt wurden, damit die rechnerisch versicherte Besoldung zwischen Fr. 140'000.-- und Fr. 165'000.-- liegt.

Diese Lösung weist bei der rechnerisch versicherten Besoldung nach wie vor willkürliche Schwankungen auf. Die Richtlinien sind daher dahingehend anzupassen, dass die rechnerisch versicherte Besoldung für alle Mitglieder des Gemeinderats Fr. 165'000.-- beträgt. Dies hat zur Folge, dass der Beschäftigungsgrad zwischen 17 % und 35 % schwankt.

Gemäss Arbeitgeber-Infobulletin der BVK vom 16. Mai 2006 ist eine Versicherung bei der BVK nicht mehr zulässig für Personen, welche im Haupterwerb selbstständig erwerbstätig sind oder welche bereits für den Hauptberuf obligatorisch bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Dies gilt auch für Mitglieder des Gemeinderats, sofern sie nicht bereits per 31. Dezember 2006 bei der BVK versichert waren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 19 der Entschädigungsverordnung werden folgende revidierte Richtlinien für den Beitritt von Mitgliedern des Gemeinderats zur Pensionskasse festgelegt:
 - 1.1. Mitglieder des Gemeinderats im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum unter 100 % sind zwingend bei der Pensionskasse zu versichern.
 - 1.2. Mitglieder des Gemeinderats, welche im Haupterwerb selbstständig erwerbstätig sind oder welche bereits für den Hauptberuf obligatorisch bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, können bei der Pensionskasse nicht versichert werden. Ausnahme bilden Gemeinderatsmitglieder, welche bereits per 31. Dezember 2006 in der Pensionskasse aufgenommen waren.
 - 1.3. Bei einem Beitritt zur Pensionskasse werden sowohl die Grundentschädigungen als auch die Sitzungsgelder (pauschal Fr. 8'000.--) versichert.
 - 1.4. Die rechnerisch versicherte Besoldung für ein Mitglied des Gemeinderats wird auf Fr. 165'000.-- festgelegt.
 - 1.5. Diese revidierten Richtlinien treten per 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderäte (9)
 - Rechnungswesen
 - Präsidialabteilung (Aktenablage)